

Absicherung der Kundeneinlagen

STAND DEZEMBER 2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Vertrauen, das Sie mit Ihrer Konto- bzw. Depoteröffnung in unser Haus bewiesen haben. Nachfolgend informieren wir Sie über die einschlägige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Ihrer Vermögenswerte.

1. Wertpapierbestände

Wertpapierbestände, wie beispielsweise Aktien, Fondsanteile oder Obligationen, die auf Kundendepots von MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A. branch (nachfolgend „Bank“ genannt) verbucht sind, stehen im Eigentum des jeweiligen Depotinhabers. Die depotführende Bank verwahrt die Papiere lediglich für den Kunden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bank die Papiere im eigenen Haus verwahrt oder diese – wie heutzutage üblich – der Wertpapiersammelbank der Deutsche Börse AG, der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, anvertraut sind (§ 6 Depotgesetz). Für im Ausland angeschaffte Papiere erteilt die Bank dem Depotinhaber eine Gutschrift in Wertpapierrechnung. In jedem Fall verwahrt die Bank die Wertpapiere ihrer Kunden durch äußerliche Kennzeichnung streng getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten, so dass sie stets dem jeweiligen Kunden zugeordnet werden können.

Als Eigentümer der Wertpapiere steht dem Kunden im Falle der wirtschaftlichen Krise oder Insolvenz der verwahrenden Bank ein so genanntes Aussonderungsrecht (§ 47 Insolvenzordnung) zu. Gleiches gilt bei der Gutschrift in Wertpapierrechnung. Der Insolvenzverwalter ist demzufolge zur Herausgabe der Wertpapiere (oder Übertragung auf ein Depot bei einer anderen Bank) bzw. Abtretung der Gutschrift in Wertpapierrechnung verpflichtet, ohne dass dies eine Beteiligung am Insolvenzverfahren erforderlich macht.

2. Einlagen

Auf Basis der europarechtlichen Einlagensicherungsrichtlinie wurde im Großherzogtum Luxemburg der Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL) gegründet. Diese Einrichtung sichert sämtliche Einlagen bei Luxemburger Banken in einer Höhe von 100 % ab. Die Sicherung ist jedoch begrenzt auf einen maximalen Betrag von € 100.000 für einen Kunden pro Bank-institut. Der Entschädigungsanspruch besteht unabhängig davon, auf welche Währung die Einlagen lauten. Die Entschädigung wird jedoch in Euro gewährt.